

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	10.05.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	12.05.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.08.2022
Jugendhilfeausschuss	30.08.2022

### **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 Geschäftsordnung des Integrationsrates zu Vorgriffregelung zur Ampel-Bleiberechtsvereinbarungen (AN/0589/2022)**

Auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat, der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Volt-Fraktion im Rat der Stadt Köln zu „Vorgriffsregelung zur Ampel-Bleiberechtsvereinbarung“ antwortet die Verwaltung wie folgt:

#### **1. Hat die Ausländerbehörde Köln Kenntnis über die Möglichkeiten eines Vorgriffserlasses (s. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein)?**

Dies ist bekannt. Das Ausländeramt hat auch bereits gegenüber dem Rechts- und Verfassungsausschusses des Deutschen Städtetags begrüßt, sollte das Land Nordrhein-Westfalen den Beispielen anderer Bundesländer folgen und zeitnah eine entsprechende Vorgriffsregelung erlassen.

#### **2. Wie viele Abschiebungen plant die Ausländerbehörde in den nächsten sechs Monaten?**

Es kann nicht konkret mitgeteilt werden, wie viele Rückführungen im nächsten halben Jahr geplant sind. Rückführungen sind unmittelbar einzuleiten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Bestehen einer Ausreiseverpflichtung, keine freiwillige Ausreise) vorliegen und sofern die tatsächlichen Möglichkeiten (vorhandene Heimreisedokumenten, tatsächliche Flugverbindungen etc.) zur Durchführung dieser bestehen.

#### **3. Angenommen, ab sofort würde eine entsprechende Vorgriffsregelung wie in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für NRW bzw. Köln beschlossen werden. Wie viele Menschen aus Köln ...**

**a) würden nach dem o.g. „Chancen-Aufenthaltsrecht“ vor einer Abschiebung geschützt werden (d.h. eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, um innerhalb eines Jahres die übrigen Notwendigkeiten für ein Bleiberecht zu erfüllen)?**

**b) würden nach (dem überarbeiteten) §25a Aufenthaltsgesetz vor einer Abschiebung geschützt werden (d.h. bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Möglichkeit auf ein Bleiberecht erhalten)?**

Mangels konkreter gesetzlicher Ausgestaltung, insbesondere zu Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine valide Schätzung abgegeben werden, wie

viele Menschen aus Köln eine Chancen-Aufenthaltslaubnis erhalten könnten oder in ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG fallen würden.

**4. Ist es für die Stadt Köln denkbar, vorerst Abschiebungen auszusetzen (insb. für die Personen, die unter Punk 3a und 3b fallen) bis die Bundesregierung einen Vorschlag für die Änderung des Gesetzes eingereicht hat?**

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, Personen ohne Aufenthaltsrecht abzuschieben, wenn diese einer freiwilligen Ausreise nicht nachkommen. Eine Rückführung kann nur dann ausgesetzt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse vorliegen.

Liegen also gegenwärtig keine Bleiberechte oder keine tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebehindernisse vor, ist die Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung unvermeidlich.

Hier besteht nach derzeitiger rechtlicher Ausgestaltung kein Gestaltungs- oder Ermessenspielraum der kommunalen Ausländerbehörde. Eine Aussetzung von Rückführungsmaßnahmen im Vorgriff einer Chancen-AE oder erweiterter Bleiberechtsregelung ist nur möglich, wenn Bund oder Land dies über eine Erlasslage ausgestalten und zulassen. An einer solchen fehlt es bislang in NRW.

**Gez. Blome**